



Kanton Zürich  
Gesundheitsdirektion

## Verfügung

vom 13. April 2011

bl/se

### **Bewilligung der selbstständigen Berufsausübung**

### **NICHTÄRZTLICHE PSYCHOTHERAPIE (Erneuerung)**

- I. Dr. phil. Katharina Antonia Rast, geb. 16.05.1973, von Zürich ZH und Emensee LU  
Privatadresse: Streulistr. 7, 8032 Zürich  
Praxisadresse: Streulistr 7, 8032 Zürich

wird gestützt auf §§ 3 ff. des Gesundheitsgesetzes vom 2. April 2007 und die Verordnung über die nichtärztlichen Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten vom 1. Dezember 2004 die Bewilligung vom 22. Februar 2006 zur Ausübung der selbstständigen Berufstätigkeit erneuert.

- II. Diese Bewilligung gilt bis zum **28. Februar 2021**.

Für eine Erneuerung der Bewilligung ist unaufgefordert ein schriftliches Gesuch einzureichen.

- III. Die Staatsgebühr für diese Verfügung beträgt Fr. 150.--. Die Rechnung über diesen Betrag wird mit separater Post in den nächsten Tagen zugestellt.

- IV. Gegen diese Verfügung kann innert 30 Tagen von der Mitteilung an gerechnet bei der Gesundheitsdirektion, Rechtsabteilung, Bereich Rechtsmittel, Rekurs eingereicht werden. Die Rekurschrift muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten. Die angefochtene Verfügung ist beizulegen oder genau zu bezeichnen. Die angerufenen Beweismittel sind genau zu bezeichnen und, soweit möglich, beizulegen.

- V. Mitteilung an:

- Frau Dr. phil. Katharina Rast, Streulistr. 7, 8032 Zürich
- Sozialversicherungsanstalt des Kantons Zürich, IV-Stelle, Röntgenstr. 17, 8087 Zürich
- Gesundheitsbehörde der Stadt/Gemeinde Zürich
- Rechnungssekretariat der Gesundheitsdirektion
- Kantonsärztlicher Dienst

  
lic. iur. Kathrin Agosti  
juristische Sekretärin mbA